



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Vohburg a.d. Donau
Ulrich-Steinberger-Platz 12
85088 Vohburg

Wasserrecht

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig: Frau Sonja Mehringer
Zimmer-Nr.: A122
Telefon: 08441 27-4196
Fax: 08441 27-134196
E-Mail: Sonja.Mehringer@landratsamt-paf.de

Ich bin für Sie persönlich Mo-Do von 8:00-12:00 Uhr erreichbar. Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen
be

Ihre Nachricht vom
08.04.2022

Unsere Zeichen (stets angeben)
42/6323.0

Pfaffenhofen a.d. Ilm,
01.12.2023

Vollzug der Wassergesetze, Einleiten von Mischwasser aus Regentlastungsanlagen in die Donau, in die Kleine Donau, in das Donau-Altwasser sowie in einem Entwässerungsgraben zum Wellenbach durch die Stadt Vohburg

Anlagen: 1 Kostenrechnung
1 Bauwerksverzeichnis
1 Satz Antragsunterlagen (geprüft und genehmigt)

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Gegenstand der Erlaubnis und Zweck der Gewässerbenutzung

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Stadt Vohburg a.d. Donau – Betreiberin - wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung der Kleinen Donau (Gewässer I. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer aus den Stauraumkanälen mit unten liegender Entlastung RÜB 1 (Vohburg, rechts der Kleinen Donau), RÜB 2 (Vohburg, links der Kleinen Donau) und RÜB 3 (Vohburg, rechts der Kleinen Donau) erteilt.

Der Stadt Vohburg a.d. Donau – Betreiberin - wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung eines Entwässerungsgrabens zum Wellenbach (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer aus dem Stauraumkanal mit unten liegender Entlastung RÜB 4 (Rockolding) erteilt.

Der Stadt Vohburg a.d.Donau – Betreiberin - wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung eines Donau Altwassers (Menninger Altwasser, Gewässer I. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer aus dem Stauraumkanal mit unten liegender Entlastung RÜB 6 (Menning) erteilt.

Der Stadt Vohburg a.d.Donau – Betreiberin - wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung der Donau (Gewässer I. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer aus dem Stauraumkanal mit unten liegender Entlastung RÜB 7 (Oberdünzing) erteilt.

Der Stadt Vohburg a.d.Donau – Betreiberin - wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung eines Donau Altwassers (Dünzinger Altwasser, Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer aus dem Stauraumkanal mit unten liegender Entlastung RÜB 8 (Dünzing) erteilt.

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Mischwassers aus den Entlastungsanlagen.

Es wird eingeleitet

- Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken

Bezeichnung der Entlastungsanlage	Gemarkung	Flurnummer (Gewässer) Flurnummer (Grundstück Bauwerk): UTM (Einleitungsstelle): Ostwert (E): Nordwert (N): UTM 32 (Einleitungsstelle im Hochwasserfall**): Ostwert (E): Nordwert (N):	Benutztes Gewässer
SRK-UE: Stauraumkanal mit untenliegender Entlastung*		32	
RÜB 1 (SRK-UE*), Vohburg rechts der Kleinen Donau	Vohburg	1856/24 707 693135.5 5405216 693406** 5405268**	Kleine Donau
RÜB 2 (SRK-UE*), Vohburg links der Kleinen Donau	Vohburg	1856/24 60/54 693080 5405225	Kleine Donau
RÜB 3 (SRK-UE*), Vohburg rechts der Kleinen Donau	Vohburg	1856/24 707 693398 5405268 693406** 5405268**	Kleine Donau

RÜB 4 (SRK-UE*), Rockolding	Rockolding	837*** 1878/14 691267.75 5402549	Entwässerungsgraben zum Wellenbach
RÜB 6 (SRK-UE*), Menning	Menning	1156/6* 5/13 691132.50 54064448.75	Donau-Altwasser (Menninger Altwasser)
RÜB 7 (SRK-UE*), Oberdünzing	Dünzing	1468 1075/13 692644 5405629.75	Donau
RÜB 8 (SRK-UE*), Dünzing	Dünzing	1221/72*** 1075/1 694049.50 5406062.75	Donau-Altwasser (Dünzinger Altwasser), auch Salzerstegbach genannt

* SRK-UE: Stauraumkanal mit untenliegender Entlastung

** identische Einleitungsstelle im Hochwasserfall für das RÜB 1 und RÜB 3

*** Gewässer hat in diesem Bereich keine eigene FI.Nr.

2. Planunterlagen und Beschreibung der Abwasseranlage

2.1 Planunterlagen

Grundlage für die nachfolgenden wasserrechtlichen Gestattungen sind die wasserrechtlichen Antragsunterlagen vom 29.10.2020 bzw. Tekturunterlagen vom 04.04.2022 des Ingenieurbüros Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen. Die Antragsunterlagen umfassen folgende Pläne:

Anlagen	Plan / Unterlage	Nummer	Datum	Fertiger
Anlage 1	Erläuterung,		04.04.2022	WipflerPLAN
Anlage 1.1	Bauwerksverzeichnis			WipflerPLAN
Anlage 2 mit Unteranlagen 2.1-2.16	Berechnungen und Nachweise			WipflerPLAN
Anlage 3	Systempläne			
Anlage 3.1	Systemplan Schmutzfrachtberechnung	GP SP01	04.04.2022	WipflerPLAN
Anlage 4	Lagepläne			
Anlage 4.1	Übersichtskarte; M: 1:25.000	GP ÜK01	04.04.2022	WipflerPLAN
Anlage 4.2.1	Übersichtslageplan Teil 1; M: 1:5.000	GP ÜL01	04.04.2022	WipflerPLAN

Anlage 4.2.2	Übersichtslageplan Teil 2; M: 1:5.000	GP ÜL02	04.04.2022	WipflerPLAN
Anlage 4.3.1	Lageplan Teil 1; rockolding; M: 1: 2.500	GP LP01	04.04.2022	WipflerPLAN
Anlage 4.3.2	Lageplan Teil 2, Vohburg; M: 1:2.500	GP LP02	04.04.2022	WipflerPLAN
Anlage 4.3.3	Lageplan Teil 3, Menning, Oberdünzing, Dünzing M: 1:2.500	GP LP03	04.04.2022	WipflerPLAN
Anlage 5	Bauwerkspläne			
Anlage 5.1	Detailplan RÜB 1, Vohburg M: 1:50	GP DP01	04.04.2022	WipflerPLAN
Anlage 5.2	Längsschnitt SRK RÜB 1; M: 1:1000/100	GP LS01	04.04.2022	WipflerPLAN
Anlage 5.3	Detailplan RÜB 2, Vohburg; M: 1:25	GP DP02	04.04.2022	WipflerPLAN
Anlage 5.4	Längsschnitt SRK RÜB 2 M: 1:1000/100	GP LS02	04.04.2022	WipflerPLAN
Anlage 5.5	Detailplan RÜB 3, Vohburg; M: 1:50	GP DP03	04.04.2022	WipflerPLAN
Anlage 5.6	Längsschnitt SRK RÜB 3 M: 1:1000/100	GP LS03	04.04.2022	WipflerPLAN
Anlage 5.7	Detailplan RÜB 4, Rockolding; M: 1:25	GP DP04	04.04.2022	WipflerPLAN
Anlage 5.8	Längsschnitt SRK RÜB 4 M: 1:1000/100	GP LS04	04.04.2022	WipflerPLAN
Anlage 5.9	Detailplan RÜB 6, Menning; M: 1:50	GP DP05	04.04.2022	WipflerPLAN
Anlage 5.10	Längsschnitt SRK RÜB 6 M: 1:1000/100	GP LS05	04.04.2022	WipflerPLAN
Anlage 5.11	Detailplan RÜB 7, Oberdünzing; M: 1:50	GP DP06	04.04.2022	WipflerPLAN
Anlage 5.12	Längsschnitt SRK RÜB 7 M: 1:1000/100	GP LS06	04.04.2022	WipflerPLAN
Anlage 5.13	Detailplan RÜB 8, Dünzing; M: 1:50	GP DP07	04.04.2022	WipflerPLAN
Anlage 5.14	Längsschnitt SRK RÜB 8 M: 1:1000/100	GP LS07	04.04.2022	WipflerPLAN
Anlage 5.15	Längsschnitt RRB Oberdünzing M: 1:500/50	GP LS08	04.04.2022	WipflerPLAN
Anlage 5.16	Längsschnitt Rockolding GG I M: 1:500/50	GP LS09	04.04.2022	WipflerPLAN

Anlage 5.17	Längsschnitt Rockolding GG II M: 1:500/50	GP LS10	04.04.2022	WipflerPLAN
Anlage 5.18	Detailplan Pumpwerk Hochwasserentlastung, Pumpwerk Ost M: 1:50	GP DP08	04.04.2022	WipflerPLAN
Anlage 6 Grabenprofil				
Anlage 6.1	Querschnitt Graben zum Wellenbach M: 1:50	GP PR01	04.04.2022	WipflerPLAN
Anlage 7	Grundwasserauswertung Ableitungsgraben zum Wellenbach		15.05.2019	WipflerPLAN

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 04.08.2023 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 01.12.2023 versehen.

2.2 Beschreibung der Abwasseranlage

Das Entwässerungsgebiet wird im Wesentlichen im Mischsystem entwässert, wobei sowohl die Ortsteile Pleiling, Oberhartheim, Irsching und Knodorf, die Gemeinde Ernsgaden und größtenteils auch neue Baugebiete im Trennsystem entwässert werden. In Ernsgaden und Knodorf ist dabei für die Schmutzwasserableitung ein Vakuumsystem vorhanden, die Druckleitung führte ursprünglich über den Ortsteil Rockolding in das Kanalnetz von Vohburg. In der Zwischenzeit wurde die Druckleitung von Ernsgaden und Knodorf verlegt. Diese wurde direkt in die Pumpstation Rockolding eingebunden.

In Vohburg existieren 7 Mischwasserentlastungsanlagen. Bei allen 7 Mischwasserentlastungsanlagen handelt es sich um Stauraumkanäle mit untenliegender Entlastung.

Folgende Besonderheit ist bei RÜB 1 (Vohburg, rechts der Kleinen Donau) und beim RÜB 3 (Vohburg, rechts der Kleinen Donau) vorhanden:

Bei Normalwasserstand der Kleinen Donau entlastet das Mischwasser aus den beiden Entlastungsanlagen im freien Gefälle in die Kleine Donau. Im Hochwasserfall entlastet das abzuschlagende Mischwasser aus beiden Entlastungsanlagen zuerst in einen Verbindungskanal zwischen dem RÜB 1 und dem RÜB 3, der zum Hochwasserpumpwerk „Pumpwerk Ost“ führt. Von dort wird das abgeschlagene Mischwasser in die Kleine Donau gepumpt.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2037.

3.2 Anforderungen an die Mischwassereinleitungen

3.2.1 *Hydraulische und konstruktive Anforderungen*

Bezeichnung der Entlastungsanlage	Maximal zulässiger Abfluss ins Gewässer (l/s)	erforderliches Volumen (m ³)	zulässiger Drosselabfluss (l/s) ins weiterführende Kanalnetz	Messeinrichtung erforderlich	hydraulische Einheit	Ab dem Zeitpunkt
RÜB 1 (SRK-UE), Vohburg rechts der Kleinen Donau	8.492	2.188	61	X ⁶⁾	HydEin ¹⁾	sofort, bereits in Betrieb

RÜB 2 (SRK-UE), Vohburg links der Kleinen Donau	4.486	1.539	20	X ⁶⁾	HydEin2 ²⁾	sofort, bereits in Betrieb
RÜB 3 (SRK-UE), Vohburg rechts der Kleinen Donau	2.510	949	11	X ⁶⁾	HydEin3 ³⁾	sofort, bereits in Betrieb
RÜB 4 (SRK-UE), Rockolding	3.655	1.196	40	X (bereits bestehend)	HydEin1 ¹⁾	sofort, bereits in Betrieb
RÜB 6 (SRK-UE), Menning	2.209	313	7	X (bereits bestehend)	HydEin4 ⁴⁾	sofort, bereits in Betrieb
RÜB 7 (SRK-UE), Oberdünzing	776	163	9		HydEin4 ⁴⁾	sofort, bereits in Betrieb
RÜB 8 (SRK-UE), Dünzing	1.232	417	7	X (bereits bestehend)	HydEin5 ⁵⁾	sofort, bereits in Betrieb

SRK-UE: Stauraumkanal mit untenliegender Entlastung

1): Einzugsgebiet (EZG) RÜB 1 einschließlich EZG RÜB 4

2): EZG RÜB 2

3): EZG RÜB 3

4): EZG RÜB 6 einschließlich EZG RÜB 7

5): EZG RÜB 8

6): Die Messeinrichtungen sind innerhalb von 5 Jahren, spätestens bis 01.01.2029 einzubauen (siehe unter 3.3.2)

3.2.2 Spezifisches Speichervolumen im Kanalnetz

Entsprechend den einzelnen Beckenvolumina und den geforderten Inbetriebnahmen wird, bezogen auf das Einzugsgebiet des Kanalnetzes einer hydraulischen Einheit, je Hektar befestigte Fläche folgendes spezifische Speichervolumen im Kanalnetz festgelegt:

Für hydraulische Einheit HydEin1 ab sofort mindestens 58 m³/ha

Für hydraulische Einheit HydEin2 ab sofort mindestens 64,6 m³/ha

Für hydraulische Einheit HydEin3 ab sofort mindestens 67,6 m³/ha

Für hydraulische Einheit HydEin4 ab sofort mindestens 52 m³/ha

Für hydraulische Einheit HydEin5 ab sofort mindestens 43,8 m³/ha

Anrechenbar sind nur Becken aus deren Überläufen in das Gewässer entlastet wird und deren Inhalt der Kläranlage zugeführt wird.

3.3 Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

Die in den Antragsunterlagen vorgenommenen Roteintragungen sind zu berücksichtigen.

Folgende Prüfbemerkungen und Nebenbestimmungen sind zu beachten:

3.3.1 Entlastungskanäle

Gemäß der vorliegenden Planung sind die Entlastungskanäle bei den Regenentlastungsanlagen RÜB 1, Vohburg rechts der Kleinen Donau, RÜB 2, Vohburg links der Kleinen Donau, RÜB 3, Vohburg rechts der Kleinen Donau und RÜB 6, Menning nicht ausreichend leistungsfähig. Die hydraulische Leistungsfähigkeit muss jedoch gewährleistet sein. Dies ist daher bis spätestens **31.12.2024** nochmals überprüfen zu lassen. Sollte sich die nicht ausreichende Leistungsfähigkeit der Entlastungskanäle bestätigen, so ist eine entsprechende hydraulische Sanierung bis spätestens **31.12.2026** durchzuführen.

3.3.2 Messeinrichtungen

Die in der Tabelle unter Nr. 3.2.1 mit X gekennzeichneten Entlastungsbauwerke sind an geeigneten Stellen mit kontinuierlichen Wasserstandsmesseinrichtungen auszustatten, mittels denen Einstauhäufigkeit und -dauer, Überstauhäufigkeit und -dauer und die entlastete Wassermenge zu messen ist.

Die Messeinrichtungen sind entsprechend der Broschüre des Bay. Landesamtes für Umwelt, ehemals Bay. Landesamt für Wasserwirtschaft, vom November 2001 "Messeinrichtungen an Regenüberlaufbecken - Praxisratgeber für Planung, Bau und Betrieb" auszuführen.

Die Messeinrichtungen an den Entlastungsanlagen RÜB 1, Vohburg rechts der Kleinen Donau, RÜB 2, Vohburg links der kleinen Donau und RÜB 3, Vohburg rechts der kleinen Donau sind innerhalb von 5 Jahren, d.h. spätestens bis zum **01.01.2029** einzubauen. Ab diesen Zeitpunkten ist spätestens mit den Messungen an diesen Mischwasserentlastungsanlagen zu beginnen.

Die bereits vorhandenen Messeinrichtungen an den RÜB 4, Rockolding, RÜB 6, Menning, und RÜB 8, Dünzing, sind weiterhin zu betreiben.

3.3.3 Fremdwasser-Kanalsanierung

Der Fremdwasseranteil bei Trockenwetter beträgt im Jahresmittel über 50%. Zur Verminderung des Fremdwasseranteils sind bauliche und betriebliche Ergänzungen/Änderungen am Kanalnetz erforderlich. Der Fremdwasseranteil ist bis **spätestens 31.12.2026** auf mindestens 50 v.Hd. im Jahresdurchschnitt zurückzuführen.

Unabhängig davon muss der bauliche Zustand des Kanalnetzes durch eine eingehende Sichtprüfung gemäß dem Merkblatt DWA-M 149-2 (Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 2: Kodiersystem für die optische Inspektion) erfasst und dokumentiert werden. Die dabei festgestellten Schäden sind nach dem Merkblatt DWA-M 149-3 (Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 3: Zustandsklassifizierung und -bewertung) zu beurteilen. Die Beurteilung kann mit dem im Anhang A des Merkblattes DWA-M 149-3 oder mit dem in den "Arbeitshilfen Abwasser" der Bundesministerien für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und für Verteidigung beschriebenen Modell erfolgen. Soll ein anderes Beurteilungsmodell eingesetzt werden, ist nachzuweisen, dass die Anforderungen des allgemeinen Teils des Merkblattes DWA-M 149-3 erfüllt werden. Hinweis: optische Inspektion, Beschreibung und Klassifizierung/Bewertung müssen in einem zeitlichen Zusammenhang stehen. Das Ergebnis dieser Bewertung ist in Form einer Bedarfsliste darzustellen, die für jede Haltung und jeden Schacht die Dringlichkeit der Sanierung aufweist. Ergibt sich aus dem Beurteilungsmodell ein **sofortiger** Handlungsbedarf, so ist mit der Sanierung **umgehend** zu beginnen. Bei einem **kurzfristigen** Handlungsbedarf hat die Sanierung innerhalb von **2 Jahren** und bei einem **mittelfristigen** Handlungsbedarf hat die Sanierung innerhalb von **5 Jahren** zu erfolgen. Abweichungen von der zeitlichen Reihenfolge der Bedarfsliste sind mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Hinweis. Sollte bei dem verwendeten Beurteilungsmodell keine Zuordnung zu den Begriffen "sofortiger", "kurzfristiger" oder "mittelfristiger" Handlungsbedarf möglich sein, so hat die zeitliche Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen auf jeden Fall in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt zu erfolgen.

3.3.4 Zusätzliche Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzungen im Gewässer

Der Betreiber hat im Kanalnetz des Einzugsgebietes der Kläranlage Vohburg folgendes sicherzustellen:

- Die Einleitungsstellen sind bei den Entlastungskanälen ab einem Durchmesser > DN 400 mit einem Schutzgitter oder einer Lamellenklappe zu versehen.
- Verstärkte Straßenreinigung einschließlich Reinigung der Straßensinkkästen, insbesondere in Trockenzeiten
- Ausstattung von Straßenabläufen mit verbessertem Schmutzstoffrückhalt
- Beseitigung von Kanalablagerungen durch verstärkte Kanalreinigung bei Trockenwetterablauf

3.4 Betrieb und Unterhaltung

3.4.1 *Personal*

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

3.4.2 *Eigenüberwachung*

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Entsprechend der EÜV ist bei den Entlastungsanlagen im Wesentlichen folgendes zu beachten:

- Stauraumkanäle mit untenliegender Entlastung mit einem Durchmesser $< DN\ 1200$ bzw. $EI < 800/1200$ sind 1mal in 10 Jahren mit einer eingehenden Sichtprüfung (z.B. mittels Fernsehuntersuchung)
- Stauraumkanäle mit untenliegender Entlastung mit einem Durchmesser $\geq DN\ 1200$ bzw. $EI \geq 800/1200$ sind 1mal in 5 Jahren mit einer eingehenden Sichtprüfung mittels Begehung und
- Entlastungsbauwerke selbst sind 1mal in 5 Jahren mit einer eingehenden Sichtprüfung mittels Begehung

zu überprüfen.

Generell gilt allerdings (nicht nur bei den Entlastungsanlagen): Kanäle $\geq DN\ 1200$ bzw. $EI \geq 800/1200$ sind 1mal in 5 Jahren mit einer eingehenden Sichtprüfung mittels Begehung zu überprüfen.

Die Funktionskontrolle bei den maschinellen Einrichtungen (Drosselorgane z.B. auch als Pumpen) hat nach jedem Regenereignis zu erfolgen.

Weiterhin ist entsprechend der EÜV die Einstellung der Drosselabflüsse regelmäßig (1mal in 5 Jahren) zu überprüfen und das Ergebnis dem tatsächlichen Anschlussgrad im Einzugsgebiet gegenüberzustellen.

Abweichend von der EÜV sind:

- die Auslaufbauwerke und Einleitungsstellen in das Gewässer:

betriebl. 4/Jahr

baulich: 1/Jahr

zu inspizieren.

- Kontinuierliche Wasserstandsmesseinrichtungen an den Mischwasserentlastungsbauwerken bzgl.:

Funktion: 1/Monat zu überprüfen

Messgenauigkeit: fallweise, spätestens in fünfjährigem Turnus nach der Erstprüfung einer Wiederholungsprüfung durch einen Sachkundigen zu unterziehen.

An den Mischwasserentlastungsbauwerken im Kanalnetz mit kontinuierlicher Wasserstandsmesseinrichtung sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauern (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind in einem gesonderten Jahresbericht darzulegen. Dabei sind die registrierten Messwerte regelmäßig auszuwerten und zu dokumentieren (als Monatsauswertung und Jahresbericht). Die Ergebnisse der Messungen sowie die Einleitungssituation sind 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Messeinrichtungen zu bewerten und in einem aussagefähigen Bericht dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vorzulegen.

Für Inspektion, Wartung und Unterhaltung des Kanalnetzes incl. Regenwasserbehandlungsanlagen (Regenwasserbehandlung und Regenwasserrückhaltung) ist zusätzlich das Arbeitsblatt DWA-A 147 (Betriebsaufwand für Kanalisation - Betriebsaufgaben und Häufigkeiten) zu berücksichtigen.

3.4.3 *Dienst- und Betriebsanweisungen*

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für sein jeweiliges Kanalnetz im Einzugsbereich der Kläranlage Vohburg (incl. Mischwasserbehandlungsanlagen, Pumpwerke, Regenrückhalteanlagen) eine Betriebsanweisung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 199 (Teil 1-4) ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. In die Betriebsanweisung sind für alle Regenbecken (hier: Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle mit oben-/untenliegender Entlastung, Regenrückhaltebecken) Inspektions- und Wartungsarbeiten mit aufzunehmen. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm sowie dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu übersenden.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

3.5 Anzeige- und Informationspflichten

3.5.1 *Wesentliche Änderungen*

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

3.5.2 *Baubeginn und –vollendung*

Baubeginn und -vollendung geplanter Baumaßnahmen sind dem Landratsamt Pfaffenhofen und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

Bei allen Auflagen, die mit einer Fristsetzung verbunden sind, ist der Vollzug sowohl dem Landratsamt Pfaffenhofen als auch dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt mitzuteilen.

3.5.3 *Bauabnahme*

Die unter Ziffern 3.2.1 und 3.3.2 geforderten Messeinrichtungen an den Entlastungsanlagen sind vor Inbetriebnahme von einem Sachkundigen abnehmen zu lassen. Sinnvollerweise ist die Abnahme von jemandem durchführen zu lassen, der auch Privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft (PSW) für Durchflussmessanlagen ist. Das Ergebnis ist zu protokollieren und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vorzulegen.

3.6 Unterhaltung und Ausbau eines Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Flussufer von 10 m oberhalb bis 20 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

3.7 Weitere Auflagen

3.7.1 *Hydraulische Leistungsfähigkeit*

Der Betreiber hat im Einzugsgebiet einer jeden Mischwasserentlastungsanlage die hydraulische Leistungsfähigkeit des jeweils oberhalb liegenden Mischwasserkanalnetzes zu gewährleisten.

Weiterhin muss die hydraulische Leistungsfähigkeit der jeweiligen Entlastungskanäle gewährleistet sein.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Gewässer, in die das abgeschlagene Mischwasser eingeleitet wird, muss gewährleistet sein.

3.7.2 *Kanalnetz Zwischeneinzugsgebiet/Kläranlage*

Es muss gewährleistet sein, dass das Abwasser aus den 3 kleinen Zwischeneinzugsgebieten vollkommen zur Kläranlage geleitet werden kann und der Mischwasserabfluss der Kläranlage von $Q_M = 108 \text{ l/s}$ dabei nicht überschritten wird.

3.8 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3.9 Duldungspflichten des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

3.9.1 *Umfang der Duldungspflicht*

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Kleine Donau und die Donau. Die Anlagen, die der Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.

3.9.2 *Freistellung von Haftungen*

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Kleinen Donau und der Donau, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Der Betreiber hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der

4. **Abwasserabgabe**

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

5. Kostenentscheidung

Die Stadt Vohburg a.d.Donau hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 525,00 € festgesetzt.
Die Auslagen betragen 3.696,00 €.

G r ü n d e:

I.

Die Stadt Vohburg a.d.Donau beantragte mit Schreiben vom 30.10.2020 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Einleiten von Mischwasser aus 7 Mischwasserentlastungsanlagen in die Donau, in die Kleine Donau, in ein Donau Altwasser und in einen Entwässerungsgraben zum Wellenbach. Es wurden Tekturunterlagen vom 04.04.2022 nachgereicht.

Die Antragsunterlagen wurden dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt mit der Bitte um Erstellung des erforderlichen wasserwirtschaftlichen Gutachtens gemäß Nr. 7.4.6 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) vorgelegt.

Im Verfahren wurde die Untere Naturschutzbehörde sowie die Fischereiberechtigten beteiligt.

Das Vorhaben wurde durch die Stadt Vohburg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde das Vorhaben online auf der Homepage des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm veröffentlicht. Einwendungen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erhoben.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG sowie gemäß Art. 11 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

2. Rechtliche Grundlage

Das Einleiten von Mischwasser in die Donau, die Kleine Donau, ein Donau Altwasser und einen Entwässerungsgraben zum Wellenbach stellen Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung gemäß § 8 WHG bedürfen.

3. Prüfung des amtlichen Sachverständigen

3.1 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG geprüft.

Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit dem Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren nicht erfasst.

Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionschutzrecht usw..

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Durch die beantragte Einleitung soll ein im Eigentum des Freistaates Bayern befindliches, oberirdisches Gewässer benutzt werden. Die zum Schutz der Interessen des Staates als Gewässereigentümer erforderlichen Bedingungen und Auflagen sind im Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung enthalten.

3.2 Gestattungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht

Die Prüfung hat ergeben, dass die genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend gering gehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands der Oberflächengewässerkörper 1_F207 (Kleine Donau), 1_F206 (Wellenbach/Moosgraben) und 1_F204 (Donau) ist durch die Einleitungen nicht zu erwarten.

3.3 Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird i.d.R. auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie dem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Kläranlage und Mischwasserbehandlung im Kanalnetz bilden eine Einheit. Da die Kläranlage allerdings bis zum 31.12.2037 befristet ist, wird diese Befristung auch für die Mischwasserbehandlung im Kanalnetz zugrundegelegt. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Anforderungen an die Abwassereinleitung

Ermittlung der Anforderungen bei Einleitungen von Mischwasser

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein die Einleitung aufzunehmen. An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen. Grundlage für die Bewertung ist insbesondere das Arbeitsblatt ATV-A 128 „Richtlinien für die Bemessung und Gestaltung von Regenentlastungsanlagen in Mischwasserkanälen“. Mit der Umsetzung dieser Vorgaben wird auch die Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet.

Aus Gründen des Gewässerschutzes müssen an die Bemessung und Konstruktion der Mischwasserentlastungsanlagen RÜB 4, Rockolding, RÜB 6, Menning und RÜB 8, Dünzing, darüber hinaus Anforderungen für eine weitergehende Mischwasserbehandlung gestellt werden.

Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der jeweils untergeordneten Auswirkung der Einleitungen auf die Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Der derzeitige mäßige ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers 1_F207 (Kleine Donau) sowie die bestehende Überschreitung des Orientierungswertes für die Parameter NH₃-N und NH₄-N sind nicht maßgeblich durch die beantragten Einleitungen verursacht, sondern durch andere Faktoren festgelegt.

Der derzeitige schlechte ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers 1_F206 (Wellenbach/Moosgraben) sowie die bestehende Überschreitung des Orientierungswertes für den Parameter gelöster Sauerstoff, ist nicht maßgeblich durch die beantragte Einleitung verursacht, sondern durch andere Faktoren festgelegt.

Der derzeitige mäßige ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers 1_F204 (Donau) sowie die bestehende Überschreitung des Orientierungswertes für den Parameter NH₃-N., ist nicht maßgeblich durch die beantragten Einleitungen verursacht, sondern durch andere Faktoren festgelegt.

Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen der maximal zulässige Abfluss ins Gewässer begrenzt und der zulässige Drosselabfluss festgehalten.

Erforderliche Maßnahmen am Kanalnetz

Maßnahmen an den Entlastungsanlagen

Lt. vorliegender Planung sind die Entlastungskanäle bei den Entlastungsanlagen RÜB 1, Vohburg rechts der Kleinen Donau, RÜB 2, Vohburg links der Kleinen Donau, RÜB 3, Vohburg rechts der Kleinen Donau und RÜB 6, Menning nicht ausreichend leistungsfähig. Die hydraulische Leistungsfähigkeit muss jedoch gewährleistet sein. Eine nochmalige Überprüfung ist daher erforderlich. Ggf. sind entsprechende hydraulische Sanierung erforderlich (siehe Ziffer 3.3).

Messeinrichtungen

Messeinrichtungen mit den dazu aufgezeigtem Entlastungsverhalten liefern unverzichtbare Grundlagen um die Wirksamkeit von Entlastungsanlagen und damit die Auswirkungen der Mischwassereinleitungen auf das Gewässer beurteilen zu können. Bei weitergehenden Anforderungen (RÜB 4, Rockolding, RÜB 6, Menning, und RÜB 8, Dünzing) sind Regenentlastungsanlagen generell mit Messeinrichtungen zur Erfassung des Entlastungs- und Betriebsverhaltens auszustatten. Dies gilt auch für Entlastungsanlagen von wasserwirtschaftlicher Bedeutung (RÜB 1, Vohburg rechts der Kleinen Donau, RÜB 2, Vohburg links der Kleinen Donau und RÜB 3, Vohburg rechts der Kleinen Donau).

Prüfbemerkungen und Roteintragungen

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und –vollendung und Bauabnahme sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu

Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für die Kleine Donau und der Donau obliegt dem Freistaat Bayern, (Art. 22 BayWG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird in den Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

Vorbehalt weiterer Auflagen

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

Duldungspflicht des Freistaats Bayern als Gewässereigentümer

Durch die beantragte Einleitung soll ein im Eigentum des Freistaates Bayern befindliches, oberirdisches Gewässer benutzt werden. Die zum Schutz der Interessen des Staates als Gewässereigentümer erforderlichen Bedingungen und Auflagen sind in Abschnitt 3 enthalten.

4. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis (§12 WHG), Grundsätze der Abwasserbeseitigung (§ 55 ff. WHG)

Gemäß § 12 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch die Abwassereinleitung bei ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlage nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der im Tenor dieses Bescheides unter Nr. 3 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen eine schädliche Veränderung der Gewässereigenschaften und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind.

Die Grundsätze des § 6 WHG werden beachtet. Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt.

Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, die durch das Vorhaben nicht erfüllt werden könnten, sind nicht erkennbar und wurden auch von keinem Träger öffentlicher Belange oder sonstigem Verfahrensbeteiligten vorgebracht.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich und verhältnismäßig. Die Bewirtschaftungsziele für Gewässer allgemein und für oberirdische Gewässer werden beachtet (§ 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 WHG). Ein zwingender Versagungsgrund liegt nicht vor (§§ 57, 60 WHG).

Für die Benutzung der Donau, der Kleinen Donau, des Donau Altwassers (Menninger Altwasser, Dünzinger Altwasser) und des Entwässerungsgrabens zum Wellenbach kann eine gehobene Erlaubnis erteilt werden, da die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung dient und somit im öffentlichen Interesse liegt (§ 15 WHG). Die Erlaubnis wurde nach pflichtgemäßen Ermessen erteilt (Art. 40 BayVwVfG).

4. Abwasserabgabe

Der Abwasserzweckverband ist für das Einleiten von Abwasser gegenüber dem Freistaat Bayern abgabepflichtig (§§ 1 und 9 des Abwasserabgabengesetzes -AbwAG-).

Die Abwasserabgabe wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt. (Art.13 Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -BayAbwAG-).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6, und 10 des Kostengesetzes (KG) i.V.m dem Kostenverzeichnis (KVz) laufende Nr.8.IV.0 Tarifstellen 1.1, 1.1.4.5.

Die aufgeführten Auslagen sind durch die gutachterliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Katharina Baschab
Abteilungsleiterin

Hinweise:

1. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.
2. Rückhalteraum Rockolding, Gewerbegebiet GG I
Der vorhandene Stauraumkanal in der Kronwiedstraße im Gewerbegebiet Rockolding entspricht nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Dies ist jedoch zu gewährleisten. Es ist daher bis spätestens **30.06.2025** ein Sanierungskonzept erstellen zu lassen, das mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt abzustimmen ist.

3. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften
Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

Entlastungsanlagen (incl. Detailangaben, Teil 1):

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
Lfd. Nr.	Bez.	Anlagennummer DABay	Art der Entlastungsanlage	Entwässerungssystem	Name Gewässer	Gewässerkennzahl	Gewässerordnung	Einzugsgebiet A _{EO} (km ²)	Örtlichkeit/Lage (Bauwerk)	Mittl. Niedrigwasserabfluss MNQ (m ³ /s)	Mittelwasserabfluss MQ (m ³ /s)	1-jährl. Hochwasserabfluss HQ1 (m ³ /s)	Wasserkörper (WRRL)	Gemarkung (Einleitung)	Flur-Nr. (Einleitung)	UTM (Zone 32) Ostwert (Einleitung)	UTM (Zone 32) Nordwert (Einleitung)	A _U (ha)	Art der Drossel	Drosselabfluss gem. Planung (l/s)
1	RÜB 1	00119-A-006	SKU	Misch-/Trennsystem	Kleine Donau	1352	I	108,81	Staatsstraße 2232, Regensburger Str.	1,12	1,83	---	1_F207	Vohburg	1856/24	693130.5	5405215	38,19	Rohrdrossel	61
2	RÜB 2	00119-A-007	SKU	Misch-/Trennsystem 3m	Kleine Donau	1325	I	108,81	Griesstraße	1,12	1,83	---	1_F207	Vohburg	1856/24	693077.75	5405232	23,83	Rohrdrossel	20
3	RÜB 3	00119-A-008	SKU	Mischsystem	Kleine Donau	1325	I	108,81	B16a, Regensburger Str.	1,12	1,83	---	1_F207	Vohburg	1856/24	693398.25	5405268.25	14,05	Rohrdrossel	11
4	RÜB 4	00119-A-005	SKU	Mischsystem	*	---	III	---	Hauptstraße	--	0,143	--	1_F206	Rockolding	837**	691267.75	5402549	20,14 16,99 ****	Pumpstation	40
5	RÜB 6	00119-A-003	SKU	Misch-/Trennsystem	Donau Altwasser (Mening Altwasser)	---	I	---	Schmiedgasse	--	--	--	1_F204	Menning	1156/6**	691132.50	5406448.75	7,52	Pumpstation	7
6	RÜB 7	00119-A-004	SKU	Misch-/Trennsystem	Donau	1	I	20.252,10 ***	B16a, Schützstraße	131***	311***	1.000***	1_F204	Dünzing	1468	692644	5405629.75	1,63	Pumpstation	9
7	RÜB 8	00119-A-009	SKU	Misch-/Trennsystem	Donau Altwasser, (Dünzinger Altwasser), auch Salzerstegbach genannt	13512	I	...	Dorfstraße	---	---	---	1_F204	Dünzing	1221/72**	694049.50	5406062.75 6	9,51	Pumpstation	7

*: Entwässerungsgraben zum Wellenbach

** : Gewässer hat in diesem Bereich keine eigene Flurnummer

***: Daten beziehen sich auf Pegel Ingolstadt

****: ohne die Flächen, die an die beiden RRBs im Gewerbegebiet Rockolding angeschlossen sind

Entlastungsanlagen (incl. Detailangaben, Teil 2):

1	2	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38
Lfd. Nr.	Bez.	max. mögliche Entlastung oder Drosselabfluss RRB / RTB Q entl. (l/s)	Messeinrichtung	Grobstoffrückhalt	Volumen Becken (m ³)	anrechenbares Kanalvolumen (m ³)	Gesamt-Volumen (m ³)	Spez. Speichervolumen des Beckens (m ³ /ha)	Q _{TaM} (l/s)	Regen-abflusspende q _r (l/s-ha)	Kritischer Abfluss Q _{crit} (l/s)	Fremdwasser-abfluss Q _f (l/s)	Zulässige Entlastungsrate (%)	rechnerische Entlastungshäufigkeit (d/a)	rechnerische Entlastungsdauer (h/a)	rechnerisches Entlastungsvolumen (m ³ /a)	Ab dem Zeitpunkt	Hydraulische Einheit (VwVBayAbwAG 2.2.1)
1	RÜB 1	8.492	ja	nein		2188	2188	57,3	13,95	0,69	626,7	6,85	25,89	27,8	98,6	59.510	sofort	HydEinh1
2	RÜB 2	4.486	ja	nein		1539	1539	64,6	8,08	0,46	365,5	4,14	31,36	26,6	89	35.955	sofort	HydEinh2
3	RÜB 3	2.510	ja	nein		949	949	67,56	2,5	0,6	213,2	1,29	24,8	21,5	66,7	16.848	sofort	HydEinh3
4	RÜB 4	3.655	ja	nein		1196	1196	59,37	3,76	1,8	608,1	1,86	13,35	12,8	30	12.846	sofort	HydEinh1
5	RÜB 6	2.209	ja	nein	143	170	313	41,61	1,77	0,64	227,4	0,81	34,43	30,7	76,3	12.370	sofort	HydEinh4
6	RÜB 7	776	nein	nein			163	100,06	0,53	0,69	32	0,27	30,56	9,3	23,2	990	sofort	HydEinh4
7	RÜB 8	1.2332	ja	nein			417	43,86	1,39	0,57	286,7	0,7	35,17	31,3	88	15.968	sofort	HydEinh5